

Zweites Buchstaben nach Pörländischen
Lübeck an Herrn Landmann in
Erfahrung, das ein Pörländisches
Geldman nicht Unternehmung gemacht
haben soll. —

Lieber Herr Landmann.

3.

Sie haben mich durch den Druck des Trun-
genigen Buchs überredet, das ich, bey Ge-
genwart der Fragmenter über das Fürstentum
No. II., an Sie abzugeben sollte, welches
überreicht. Nicht, als ob ich mich der
Dinge schämte, die Ihnen aufsalzen sind,
sondern weil die Form nicht so ist, wie
ich sie überarbeitet haben würde, wenn
Sie mir vorher einen Rath gegeben hät-
ten, daß Sie es unter die Augen der
Publikum bringen würden. Es war
zu voll von dem Grundsatz, über
welchen ich schrieb, als daß ich irgend
sollen darüber reden können, wie ich dar-
über schrieb. Da es nun aber nicht mehr
zu ändern ist, so bleibt die Form ja-
und

4.

und Lichte der Gerechtigkeit und Publikums,
 so wie der Zufall, der Aufmerksamkeit
 mit und Ermöglichung der selben, billig über-
 lassen.

Die Abgrenzung der Zeit hat das Ausland
 noch, daß die diesen Lichte über eine
 gewisse Anzahl hinaus, nämlich sechs,
 das Lichte im zehnten nötig gemacht
 würde. Es ist nicht klar für die,
 sondern zugleich für das Publikum, ge-
 schrieben fater. So würde ich bei der
 Abgrenzung unserer letzten Erlaubung
 über die Lichte, besonders bei sol-
 chen, wo es der Gerechtigkeit im Lichte un-
 terschlägt, aber unwillkürlich sehr
 sein müßten, weil ich bei Frau, die
 die in unserer Gerechtigkeit nur unsere
 Rechte einander sind, nur über

weniger Worte erleser, um Flur und
 deutlich und überzeugend zu werden;
 und so würde ich einen Paktum, das
 weder unser Gesetz noch unser Ge-
 schichte zu einem Vorbildern ist, und
 das noch dazu durch unsere Absichten
 oder die Befehle vorbestimmt zu-
 zusetzen, iron galicist wird, nicht aber
 so deutlich gemacht haben, als Flur.
 Was unser Rapport über die unser
 Richter betriefft, so schreiben ich das
 diese nicht, weil sie alle, was zur
 Durchführung unserer Sache gehört, in
 der ausländigen, russischen, juristi-
 schen und diplomatischen Form vor-
 sich haben, und sich weder durch Eng-
urath iron und Engur machen, noch

6.

Durch Andersson in der Anzahl von
 hundert Passagier und Lilligkeit aus
 der Plagne und Litten bei Sankt lab-
 sa worden. Ein Sankt ab Hans Fetro-
 lobator, das er sich in einem kleinen
 Ding verwickelt hat, der dass die
 Konzeption wegen von ihm unternom-
 men zu sein scheint; aber, durch
 Länders ist noch keine Pflanz in ge-
 wöhnlich worden und, durch einen coup
 de main ein ganzes Jahr bringend, ist
 man aber so lächerliche Ausbringung,
 als durch einen coup de plume in ge-
 wöhnlich Längensland zu einer Ger-
 zugsfamer, nicht nur ein Land nicht-
 sel abzuhängen, sondern auch einen
 ganzen politischen Geisteszustand
 umzuwerfen. —

Die Worte, "politische Freiheit", nicht
 um mich, daß ich schon wieder un-
 vernunft an dem Punkt habe, das
 Herrn Fubrolokitor und Allan, die im
 der Geschichte und Dichte mit so sorg-
 fältiger Aufmerksamkeit studieren und aufschrei-
 ven, wie er, um mehrere Dinge das An-
 sehn ist. Er und Prindgließe wollen
 im Prinzip Allan besessen und
Allan besitzen; das ist ihr Bestreben
 und ihr Plan. Um dieses beständigem
 Zweck darauf sind alle ihre Generationen,
 Kinder, Argumente, Gesetze, Titten und
 Worte. Herr Fubrolokitor hat davon
 in der ersten Nummer seiner Fragmente
 als ein politisches Fiktion und in
 der zweiten als ein politisches Anseh-
 land die Anstellung des Lennings

8.

gegeben. Wir überlassen es billig
 der Oberaufsicht und unsern
 Landesherren, gegen die es seiner
 mathematischen Herabgewichts hat,
 sie mit uns mit billigen und
 Brauchung zu überlassen, oder sie,
 ihrer Bürden gewärtig, mit Faust und
 Lässigkeit in ihr Recht auszulösen,
 aber wir, die wir mit dramatischem
 Gesulzula, einem politischen Volk
 entgegen zu stehen suchen, wir müß-
 ten uns mit Worten verpflichten,
 die gegen ihn die wirksamsten sind.
 Wir haben es gegeben und werden es
 auch darauf sein, wenn es seiner
 Hindernis Kraft in der Gerechtigkeit und
 seiner guten Laune im Nachdruck, nicht
 abzuwehren hat.

Zwey Hauptpunkte sind also, die
Hr. Subcolutor in der zweyten P^{ar}te,
uns seiner Fragmente zu unserm
Nachtheil, nicht k^oniglich, d^urchzu-
setzen laßt. Der erste ist: daß der
L^urgensland von P^urlaud L^umenland,
Land in sensu politico bildt; und der
zweyte: daß er kein Recht habe
obru so gut Landgüter zu besitzen
als der Adel. In unsem andern
P^{ar}te haben wir die Königl.
H^oh^o zu zeigen, wie die s^ond^{er}lich
erhaltenen Gründe und Entschuldigun-
gen erwideren, in diesem P^{ar}te
ist kurz Alles zusammen, worin die
ihre s^ond^{er}lich beruhen sollen, daß
wir ein wirkliches Landeand sind
und daß wir die gründlichsten L^urgen

unmöglich zum Besitze nach Land zu
kommen haben.

Da ich gute Ursache habe zu ver-
muthen, daß Hr. Sekretarius nicht
weiß, was er sich unter einem
Namen in sensu politico Land soll
(denn sich aber ab unvergleichlich, wird ihm
leichter) so sag mir die ich doch, bey
der nächsten Gelegenheit, folgenden:

"Herr von — im Land, in sensu politico
"ist ein solches, der, Wort des Landes,
"Wort, an Land und Land
"und in der Gesetzgebung ist nicht,
"haben die diese Definition wohl ge-
"habt? Die ist sehr leicht, aber ich wird
"daß ab Herr schon werden wird, sie
"zu besitzen, denn sie ist ganz nicht
"und nicht Land Land, Land

Declamation und einer Erklärung. —

Gelinge ab. Item aber, welches Herr-
 und Frau, ist in dieser Definition, die
 wirklich nicht mathematisch, sondern
 bloß, mathematisch nachgeordnet ist,
 ist in nachfolgend und besafelbar zu ma-
 chen: so laßt sie nicht ohne nach, als
 ob sie ist in unrichtig nachfolgend
 der Sache: Das ist der Landesstand
 von Purland vor und nach der Au-
 tennahme, im Landesstand, nach die-
 ser Definition gemacht, Das aber
 der jetzige Purländische Landesstand,
 vor seiner Subjektion zum Landesstand,
 nach seiner Definition, und er war
 noch fast ohne können, sondern ab nach,
 durch die Quade des Fürstlichen Rad^{ts} civil

und die nachfolgende Erschlüßigung
 des Königs und des Herzogs wurde.

Um ihm dieses über jetzt und über unser
 unumkehrlich zu beweisen, folgen
 die drei ersten Gesetze unserer
 Vaterlands Art und die Art und
 legen ihm folgende Fälle vor

Der:
 Gegen das Recht der zwölfen Faser-
 sind alle Fälle die in Lissland und Pri-
 un christlich, aus bürgerlichen Kautelen,
 die bestanden Kolonien gabelt. x) Die
 stand die zu schwer zu gewarlen werden,
 sollen Ausfälle der ursprünglichen
 Lissland die Land. Hier sind die
 Paulsen, Minford, Lissland und Albert
 die die Faser zu Lissland sollen setzen,

x) Paulsen, P. 278. Annot. 2. Teil, P. 5. Lissland und
 Minford, P. 18. 19.

und firkten von denselben zugleich Gült
 und Unterstützung in ihrer geschick-
 lichsten Lage dadurch daß ihnen zu Gun-
 sten Privilegien erteilt wurden. ^(xx)
 Die darin aufgeführten Bestimmungen
 ergingen an alle Episkope, ofen die
 sich nicht wehrten oder unwillig
 Abkündigten. ^(xxx) Man glaubte damals,
 daß die Kirche nicht länger leben
 so stark sey, als durch die vielen
 bedrückten Episkope zu verhoffen war,
 und deshalb zog man längerlich und
 willig, ofen Unterwerfung nach Lich-
 laud, um ihre Bestimmung zu erfüllen.
 Diese Bestimmung war: den Episkop-

xx) Lindenbrog. Script. Septentr. p. 164. Orig. Lit. S. 5.

xxx) Innocentii III. Papae, Epist. ad Saxones et Westphalos
 5ten October 1199. in Cod. Dipl. Vol. Tomo V. p. 1. Raynolds's Kir-
 chengeschichte, brem. Jahr 1199. No. 38.

ihres Glaubens zu setzen, ihn auszu-
 breiten und desley Ablass der Päpste
 zu verfallen; und sie waren die Grund-
 lagen zu dem christlich-militairischen
 Orden der Leute des Heiligen Esprit

(1201. oder des Leute des Heiligen
Leute des Heiligen und Leute, oder Leute
 der Geburt, nach Leute ^{xxxxx}

Dänische Herkunft und christlicher Art,
 der, waren die Leute, die ein
 Ordensmitglied haben müßten, und man
 sagt nicht Leute, ob er auf das Leute
Leute fallen, Leute über Leute
 und Leute Leute Leute zu
 können, oder nicht. ^{xxxxxx} Leute, Leute

der Leute Leute über, die Leute
Leute, oder Leute Leute Leute

^{xxxxx} Orig. Liv. ad ann. 1201. § 6. Leute Leute Leute in der
Leute Leute Leute

^{xxxxx} Leute Leute Leute Leute

sie zu Tadeln zürnen, sich blieb das Ge-
 lübde und Geselzamt dieses Ritter, und
 gab bürgerliche streu so gut besorgte
 Landen, alle Adeliche. Das Adeliche ver-
 langte auch damals noch nicht das
 das Monopol, Mönch, barumfuzigen
 Ländern und Palatinen zugleich zu stehn.
 Und nach und nach bekam bei diesen
 stromen Rittern Haab- und Herrschsücht
 die Oberhand. Darumgebrachten
 wollten sie die Frieden nicht mehr
 das bekennen, sondern sie nicht, ihre
 Personen und ihrem Eigentum nach,
 unterjochten und alle Klassen besitzend.
 Die bekamen Recht nicht dem Bischof von
 Lign, unter dem sie auslangt Landra²
 und die zürst das Regiment von Lignland
 2) Orig. Liv. eid ann. 1201. S. 6. Eintheilung V. 20.

105.

flüchtet und sehen vorer das ganze isur
 imbronnensur Linsland von dem Land:
 sehen Königer, mit allen obersprachlich,
 Ligen Lungen versichert und salten follen^{xxx)}
 der Linsland hat isur also, wird die
 ihre Fortwungren bis vor den Papst
 (1210) bringen, den dritten Teil von Linsland,
 mit allen Lungen der Obersprachlich
 ab.^{xxx)} Dafür sollte der Orden dem
 Linsland gesondam versichern, und,
 außer vielen andern christlichen
 Gelligen, die Könige und das Land
 gegen die Feinde verpflichten. Die
 hat er auch, aber nicht so allein. Die
 Basallen der Linsländer, die Lungen
 von Lige und andern sehen im Land
 augenscheinlich und Basallen, die jährlich
 xx) Hist. Liv. ad ann. 1208. §. 17.
 xxx) Ibid. ad ann. 1206 §.

nach Livland Courieren Pilgers: alle
diese Männer, und nicht bloß der aus
Längwischen und Retheln bei Casper
Fjörstingens Orden, kriegten mit dem
Fingebrennen so lange, bis sie dieselben
zugleich mit ihrem ganzen Vaterlande

1037. 437. sich unterworfen. Dies geschah im Jahr
1037, und ob was viele adeliche Bürger,
Litham dem und Lita geschickte.

Es war natürlich, daß auch die
Lithauer, die nicht Mitglieder des Or-
dens waren, für ihren Fehler so be-
trafet werden mußten, als die adeliche
bürgerliche Orden. Die Lithauer von
Liga, die ersten Rath in Livland,
die seit dem ersten Jahre des 13ten
Jahrhunds schon vorhanden war, wohil
den ein Drittel von Curl, Pörland

18.

und Burgallan zum Loh. ^{x)} Nach der
Zeit vergliehen sie sich mit dem Lei-
shaus dasin, das diese für ihre An-
sprüche aus Böhland 36 Lüngrer aus
ihren Mitter, jedren mit 20 Jahren, und
für ihre Ansprüche aus Burgallan,
Politzer Lüngrer, jedren mit 25 Jahren,
als Kasallen halbesen sollten. Es
wurden damals schon von bürger-
lichen Personen 140 solcher Jahre Lau-
de bestanden, wie sie noch in Böh-
land üblich sind und nachmals
der Kaiserliche bestimt sein. ^{xxx)}

Hier waren also Lüngrerliche Adreub-
Litter, Soldaten, Güterbesitzer; sie
wurden nicht nur bey allerhand
Angelegenheiten des Landes zu Rathe

x) Cod. dipl. Tom V. pag. 12.

xx) Arnott, annot. ad Orig. Liv. a

gezogen. Die Lützen von Riga selbst
 von dem Landesherrn wirklich den
 Vergleich mit, der um diese Zeit mit ihm (1230.
 Röm. eingezogen wurde.

Das die, lieben Herr Landmann für
 ist noch nicht die unübersehbare Spur von ri-
 ume schließen Argimant, welche die
 gründlichsten Fragmente zeigen um
 diese Zeit in Pörsland geschickte haben
 will. Hier sieht man nicht, als eine
bischofliche und eine Ordens-Argimant,
 die glücklich militärisch ist, und Lützen,
 die solche Besitzern hat; und eine
Part, von Lützen Krieg führen, nach
 geschickter mit abschließend und Land,
 wird zum Ende besitzen. Man sieht
 für nicht, daß es einige Familien befaßt.

x) Benatt annot ad Orig. Liv. an. 1228. §. 6. v. 7. fil
 2. S. 35. -

des Pallantes gegeben haben, die sich in die
 eigentümlich- und Ausdrucks-Regeln auswendig
 und die von Längere ist wohl zu verstehen
 eigentümlich an Landwirthschaft abzugeben
 wollen; man glaubt daher, solches
 können Aristokratien-Subjektive Recht
 im Recht noch nicht, und die werden
 sagen, daß wir ihn in unserm Geschäft
 nicht sehr hindern, als gegen das Land
 das Recht haben. Falschheit etc.

Lassen wir uns also durch das böse
 Gesicht nicht irre machen, daß wir in
 Herrn Vaterlatinos bewegen, und nicht
 beschränken, was wir bräutend haben:
 das schon im Jahr 1750. die Länge
 des Rechts. Wird man Landhand, nach der
 weisen Darstellung nicht Wort, bild:
 kann; und das nun diese Zeit von uns

Zweifelhafteste beifolgender Belege, die
niemals solchen Raum gebildet hätten, wenn
Sogar in der Geschichte zu finden ist.

Es scheint mir wohl richtig zu sein,
daß wir ihn so diplomatisch in die
Lage bringen; aber wir haben ja nicht,
als diese sehr unvollständigen Belege. Wenn
wir sozial nicht den Platz und sozial
schöpferische Fähigkeiten haben, so
würden wir ihn aus der
Geschichte nicht nachher zu
brauchen, oder um Dokumente zu be-
kräftigen.

Dies haben die Frau Schumann nach
über einen Punkt unterrichten sollen,
von dem er gar nicht weiß, nämlich,
über die ersten einmaligen Argimantoren
haltung von Lindland. Er war sehr

Das Liessau regieren über die ihm
 unterworfenen baltischen Provinzen
 unumgeschränkt. Ihr Land gehörte
 ihm, ihrer Arme auch. Aber die unter
 ihm stehenden Dänischen, bürgerlichen
 und adelichen Vasallen wurden nach
 dem damaligen Zustand ihrer Vaterländer
 regiert. Die waren keine Leibe, die
 durch Religionsverfolgung, Krieg, Abbruch
 Tium und Privilegien nach Livland vertrieben
 worden. Die Adelichen unter
 ihm hatten alle Rechte und Freiheiten
 der baltischen bürgerlichen Welt dama-
 ligen Zeiten und die bürgerlichen hatten
 nach dem baltischen Gesetz, seit
 der Gründung von Riga, und die wurden
 ihm zuerst von immer päpstlichen

Lugabru, und nachher von dem Bischof von
 Constanz (xx). Der Bischof Albert ver-
 schenkte ausdruken schon im Jahr 1228,
 nach Abtretung des schweizerischen Theils, ein
Rechts- und Landrecht, mit Zuziehung des
 Ordens, in Punkten, die diesen betrafen,
 und dieses war die Grundlage zur innern
 Regierung und Polizei des Landes. Albert
 gab auch dem Bischof, als päpstlichen
 Fürst unter dem Papst, und als weltli-
 cher, unter dem heiligen Römischen

Das Ordn, sobald es richtig, Minister
 bekam (wie er in dem ersten Theile der
 unv. Rechtung nicht besagt) und einen
 Theil von Land zugesichert ins alte
alte, wurde die zweite Rechtung
 in Land. Ein Verhältnis zum

xx) Recht, S. 52. 59. Verhältnis, S. 20. 21.

24.

Dießes ist zwar nicht mehr so bindend als
 vorher, sondern ungeläufiger, wie ab
 in ältern Zeiten gewisse von Katholi-
 schen weltlichen Fürsten und Päbsten
 bestand; d. i. beyden Theilen beyzuhalten
 einander nicht widersprechliche Regeln, und
 nach des Ordens dem Diebstahl als Frey-
 lichem einzuweichen zu lassen, suchte er
 ihn auf der andern als weltlichen
 Willkür abzuweisen. Desselben er-
 kannte der Orden dem Diebstahl wie ab
 seiner Befreyung, und der Diebstahl er-
 kannte dem Orden wiederum nicht als
 einen solchen an. Ueber diesen un-
 gewöhnlichen Unterschied hatte der Orden
 dieselbe Gewalt, wie der Diebstahl
 über

über die Feudalrechte; aber über seine
 Rechte und adelichen Privilegien nur
 mit der Modifikation, wie ich sie vor-
 sie bei dem Reichstag angegeben habe.
 Das Ritter- und Landrecht galt auch
 für die drei Orden und ihre Befrei-
 liche, und das weltlich-rechtliche,
 für diejenigen Feudalbesitzer, die
 ihre Befreiung nicht zu veräußern
 und Handel zu betreiben. Uebrigens stand er
 als weltlicher Orden unter dem Kaiser,
 und als weltliches Land- und Reichs-
 freiherrenstand unter dem weltlichen
 Kaiser.

Die Bürger in Livland verlangten
 schon in jenen Zeiten einen eignen Ab-
 se von ihren Leuten aus, die ihre ei-
 gnen Rechte und Privilegien hatten, und

26.

die Heil mächtig, Heil gnachtet ge-
 nüg waren, um sich selbstständig zu
 verhalten. Die Bischöfe würden nie
 willkürlich etwas in ihren Territorien,
 und der Orden war dazu über so
 wenig bezeugt; aber beständig und
 unverändert wurden ihre Rechte von bey-
 den Seiten, ohne daß die weltlichen
 Regierungen das Recht der Ver-
 fassung einzustellen durften, die Privilegien
 dagegen zu ändern. Denn diese
 waren damals einzelne, beyden Heil
 unterworfen und bildeten kein abge-
 zirkeltes, privilegiertes Königreich, einen
 Staat, wie die Länder.

Dies ist die Grundlage der verfaßten
 alten heiländischen Verfassung, die
 man nicht aus den Augen verlieren

dass, wenn man das eigentliche, noch
 zu besuchende, Besessenen die Welt
 zum Herzogen und den Lützen zum
 Herzogen und Adel in Böhmen nicht
 bestimmen und beschreiben will. Was
 an dieser Beschreibung durch die Unter-
 suchung an Stellen verändert ist,
 oder sich verändert werden könnte,
 sollen Sie weiter unten so fern, wie
 Sie ist. Herrn Fuchsbalders fähren er-
 zählen müssen. Folgt folgen wie der
 Geschichte nicht vor dem Schluss.

Und oben die Zeit wo sich die Lützen-
 ste, der Fuchsbald, Lützen, Böhmen und die
 Welt. Lügen in Böhmen mächtig zu ma-
 chen anlangem, hatte sich in dem Auf-
 bau, in Prager, der Mariaische
 oder der Lützen Böhmen, nicht nicht

grüngrün Fläche, Fruchtbarkeit und
 Macht zu verschaffen gewünscht. Die,
 der kühnste Orden war ursprünglich
 in Palästina gegründet und lag vor dem
 (1191. Syrischen, von dem Kaiser Eusebius,
 und zerstört und zerstört worden.)

Die Bestimmung der Orden war aber
 die, welche der Richtung der Schwerkraft
 Träger: Ordens zum Grunde lag, und die
 ich weiter oben angegeben habe. Auch
 bei ihm können die Fälle Längere
 aber so gut, als welche vorher
 werden und werden ab; auch so stand
 wie der kühnste, unter dem
 dem Kaiser und dem Kaiser; auch so
 hatte die ganze innerpolitische militä-
 rische Verfassung, wie zuvor; auch so
 Corps diplomat. par Dumont. Tom. 1. pag. 116. Zinnes.
 Ann. No. 1.

29.
sahen sehr lieblich und bürgerlich aus.
Lau, die nach südtischen Regeln und
Gewohnheiten von ihm regiert wurden.
Derwegen dieser Befehl nicht war als
nicht besser, als bey dem Orden zu
seinem und sie in einem einzigen, dem
Fahren und Ansehen auf gleichartige
Weise zu vereinigen.

Und das geschah auch in der That bald
nachher. Das holländische Ordens, das
sich von vielen Dingen unterschied
war, wurde im Jahr 1757. mit ei-
nem neuen Befehl. Dänmark nach
der Aussprüche auch Holland und sie
sich zu setzen. Um dieses Zweck
wegen, das Recht auszuüben zu sollen,
hat der damalige Meister des holländi-
schen Ordens mit dem südtischen in einem

30.

Katholikentum, welche als es gegen
 die Luthers blieb, vorzugsweise und das
 kanonisch wurde, das die der kirch-
 lichen Ordnung mit dem kirchlichen vor-
 bau, wobei die je nach alle ihre Sachen
 und Einrichtungen zu berücksichtigen müßte.
 Dies Geschäft ward unter Rat und
 Zustimmung der kirchlichen Bischöfe
 und des Papstes betrieben und zu
 Ende gebracht. Der Papst hat sich
 zu unserer Bestätigung nicht nur
 Lilla darüber und ^{und} somit steht
 der General-Synodal-Ordnung in England
 ganz auf. Der Kaiser der kirchlichen
 Sätze ist ein Lauderer, wie
 es dergleichen in andern, seinen Or-
 den gesondert, Provinzen einsetzt,
 das mit dem Vorzug, das der Land-
 s. Protokoll, P. 602.

1237)

wird von Litzland dem neuen Rang
 vor dem übrigen verfielt ^{xx)} Als ein
 Meister des schützigen Ordens in der
 Folge sich Hochmeister unter Litzland,
 verfielt der Landmeister in Litzland
 den Titel Meister des schützigen Ordens,
 oder auch kürzer, Meister, Ordensmei-
ster und zuletzt Hochmeister des schützigen
Ordens in Litzland. Er verfielt sich
 von selbst, daß dieser dem schützigen
 gänzlich incorporirt und gleichgültig
 in litzländische Orden auch alle die
 Äbte und Präbiter verfielt, die der
 schützigen in einem ungetrennten Gra-
 de besaß, während er von seinem eig-
 nen ursprünglichen Äbten und Präbi-
 tern nicht unberührt. ^{xxx)} Was sich

xx) Cod. dipl. Vol. T. V. pag. 13. Zingm. Litzl. N.º 9.

xxx) Cod. dipl. Vol. T. W. von 38. Zingm. Litzl. N.º 9.

34.

Ihr Fall mit dem Gauze, so was es ist
auch mit dem Heilw. Prinz Kasallan
adelichen und bürgerlichen Raudel, befäl
den alle ihre vorigen Rechte und die
Recht Liga, wiffen auf die ibrigen als
provinzialer Raud, der bey allergnädig
Katholischem Kaiser und bey der Ge-
setzgebung mit zu Rath gezogen wurd.

Die Lage des ruffischen Orud in
Lithland vorbeyher sich durch diese Ver-
bindung seht. Lützen Züngeu lichten
einander wechselseitig Lithland und die
lithländische rklärte Prinz und macht
Suiden, ofun das die die Grenzierung
der gründlichen dabey nöthig gefalt
sälte. Die bürgerlichen und adelichen
Kasallan des lithländisch-ruffischen Or-
ud waren unter noch

beschützen die ihre Besitzungen und sal- 33.
den ihm nun roben. In der vorhin an-
gegebenen Regierungsmasslung voran-
drat sich nicht. Die Bischöfe regierten
über ihre Provinzen vor mir nach, und die
bürgerlichen Fürsten und Räte beauftragt
von Litland waren im ungeschickten Größ
ihre vorigen Rechte.

Diese Rechte wurden im Jahr 1521
auf die Räte, die der Orden gründete,
oder Verwahrung der Provinzen. Er legte
den Räten anheim in Litland zu und in
Purland namentlich Mitau, Goldingen, Widen
den, Lauenburg, die anfangs nur Bischöfe
waren, sich aber nach und nach zu Räten
ausbildeten. Goldingen und Widen, die
zunächst zu einer päpstlichen Konstitution

34.

lauern, vorzulegen alle Anzeigen und Frey-
 sichten der älteren und grösseren Pöbel
 Lige²). — Sagen Sie noch für Frau Fals-
 lokutor, durch welche tour de passe-passe
 er nun noch das Bündel wirbeln will,
 das diese kurländischen Pöbel, die von
 der Falsen 1747. bis 1766. gegründet wur-
 den, im Jahr 1801. wieft da waren? Bru-
 müthlich wird er sie wieder so lange un-
 sichtiges machen, bis das Subjektions-Verbot
 vorüber ist, und dann antworten: il n'y a
 pas un ombre de Filles Courlandoises. Was
 der unsrige Mann stark ist zum Kinder-
 reiszen, um seinen aristokratischen Repu-
 blik Lamentationen zu verschaffen!

Wie der Orden um diese Zeit seinen
 neuen Pöbel mit dem rigischen Ansehen be-

2) Zingensform Lenzl. № 13.

gaben, so verlies er ebenmäßig die bürgerliche
 Person Landgüter, wie er es von
 seiner ersten Pflicht an gaffra sollte.
 Es ist für mich keine Frage, daß er seinen
 adelichen Pflichten in diesem Punkt Vor-
 zucht vor den bürgerlichen zugescha-
 den; so wie auch nicht ein einziges histo-
 risches Thatsachen vorfinden ist, daß irgend
 adeliche Pflichten Teil an der Landbesit-
 zung gehabt hätten. Daraus aber, was
 der Herrminister in östlichen Angele-
 genheiten beschloß, geschah bey Besuch
 ihn, und mit Rath und Beistand seiner
 Mitberathiger, der Komturen und Rög-
 er, die, in ihrem Konsortium, über das
 östliche Reich das Landbesitzliche
 standten. Die Sachten nicht davon, ihre
 Amth. Einfl. Eron. April 7. Jahr 1779.

welchen Befallen mit zu erhalten zu
 bewilligen; aber wohl beabsichtigten sie
 sich mit dem Exerzitsubstanten der Ritter,
 wann von Dingen die Rede war, die nicht
 nicht mit anzuhören. Der römische Kai-
 ser und der Papst besaßen übrigend
 immer noch, jauch in weltlichen und nicht
 welt in weltlichen und geistlichen Sachen
 zugleich, die Schutzvogtschaft von Lich-
 land ^{xx)}

Der vereinigte römische und liefländi-
 sche Orden blieb bis zum Ausbruch des schwe-
 zischen Fehdeputz in seinen ursprünglichen
 und blühenden Zustande; aber um die
 selb Zeit unterhandelte, zuerst von Prin-
 zen aus, allmählich in weltliche Quondamen
 über, zu welchen unüberlegt unter anderem
 xx) Annot. litt. Gron, Hist. 2. P. 87. 2. 170.

und aus dem Pringen mit dem Brauchbar-
ten Wäfften kam. Die jetzt in Prun- 37.
1410.)
dem regierenden Hofmeister waren, sie
war nach dem andern, Hielt fädelstüchtig,
Hielt kriegerisch-tollkühn, Hielt hart und
tyrannisch gegen ihre Untertanen. Die 1413.)
In, und unter ihnen besonders die
Krieger, die ein außergewöhnliches Geistes-
in dem grausigst-keißeländischen Raab-
körper hatten, suchten sich vor ihm in
grausigsten Feigheiten der Hofmeister
zu zeigen, und sie setzten nach einem
Tagefeste (allgemein am Landtag) die
Verhängung durch, daß ein großer
Landesrat erwählt wurde, der aus
dem Hofmeister, sechs Ordensgeistli-
chen, sechs Prälaten und sechs vom

(1430.)

Land und Sach von Vätern bestand.^{x)}
 Hier wird es von einem Schriftsteller, wie
 wichtig die Vätern in dem Lande waren,
 man war, weil die Anzahl ihrer
 Anwesenheiten im Lande nicht
 geringer war, als die der Anden und
 der Geistlichkeit selbst.^{xx)} Ob die
 Zahl konnte und durfte der Hofmeister
 in beträchtlichen Nachbargrafschaften
 nicht beschließen und durchsetzen,
 und er mußte alljährlich mit ihm zu-
 sammen kommen und über Angelegenheiten
 ihm mit ihm sich beschließen.^{xxx)} Daß
 diese Nachregel noch nicht wirksam
 genug war, die Anwesenheiten der Hof-
 meister in Gebrauch zu setzen, war Land

x) Gartmann S. 624. 625.

xx) Schütz von dem Schriftsteller S. 100 u. 117.

xxx) Gartmann S. 626.

auf Wälder und Land in allen Form und
weiser Mann war mächtig grüßlich, sich
Achtung und sogar Loyalität und die
Hochmüßer und ihrem Heile des Ordens
gebührenden zu versprechen. *) Die hohe

große Hochmüßer war sehr zornig, die
Loyalität und die Loyalität abzustellen,
aber bald, doch sie selbst zu und
man kam zu einem Beringe, der die ganze
Fest stürzte, und zu welchem das be-
nachbarte Polen Heil war, weil der Bering

des Wälder und des Landes den schloß (1454)
gegründet hatte sich dieses Bering zu in-

ternehmen. Das Ende von Horn macht (1466.)
und sich diesem Bering im Feld, und, was

wiegt die selben, die der größte Heil
von Bering zu Polen und dem Rest

*) Nütz. L. 136. 140. Gerthuch v. 307. 310. fg.

besand der Hofmeisters als ein Lufu
von dieser Maße x)

Während die in Preussen vorgiang,
war ab in Litland nicht ruhig. In
den dortigen Zungen die russischen Ordnung,
aufgebrungenen Herrmeisters, Präsidenten,
wegen ihrer Misshaltung, und äußere
Fehlert und Verlust. Er vermittelte
1435) sich in einem Ring mit den Litauer und
wollte eine Niederlage, die für Litland
sehr nachtheilig würde. Das Miß-
ergnügen und die neuen Anordnungen
verursachten sich darüber und, nach dieser
Herrmeisters Tod, wählte sich die lit-
ländische Zunge selbst einen andern,
ohne den Hofmeister darüber zu befra-
gen. Dies verursachte eine Festige
x) Hartung. S. 313.

Handlung zwischen dem gränzbischof
 und litzländischen theil des ordens, nach
 der das beschickte bündel gegeneinander
 anders beschickter, während zu glai-
 cher zeit die haupter von litzland
 selbst in einem neuen gericht verhandelt
 der die beschickung des landes und
 die herrschaft ^{über} die rath litz zum
 gegenstande hatte, nach dem andern,
 nach geringfügigen Dingen, Danks und
 großer Litzlichkeit erfolgte. Diese in
 litz zuhandeln waren Ursach, daß der
 litzländische theil des deutschen ordens
 dem gränzbischof in seinem schiedlichen
 gericht nicht stätig und zur rechten
 zeit erschienen konnte, nach als jener die
 sam und litz mit 40 rathen und 1000 Mann

zu Gölde ritten, und durch den diese Rechte
 und die Privilegien wieder auszuüben
 und zu verfolgen. Litzland sollte dadurch
 immer immer Freiheit, der dieses Landes
 Befreiung und Göldehaftigkeit bis zu einem
 hohen Grade vorzuführen. *) Danach war
 in Preussen der höchsten Ordnung das
 ganz vorzüglich und in Litzland ging
 es immer Untergang mit folgenden
 Befreiung abzugeben. Hier führte er
 sich noch über jetzt hervor, dadurch, daß
 er sich aus 15 Jahren in der Befreiung nach
 Dänemark begab, doch mit Vorbehalt
 seiner ursprünglichen Befreiung
 und seiner Privilegien; und dadurch, daß
 er die immer zuüben sollte, die seine
 Befreiung abzugeben, ausfol und befolgte.

1457)

*) Brief, S. 143.

Dieses geschick durch eine ständliche Kom-
 position: und Landab-Acten, welche die
 Ränder des Landes und als solche auch
 die Ränder unter einander schloß
 und wodurch sie einander wechselseitigen
 Freigebit und Freigebit versprochen. (1757.

Wurde ferner alle bisherige Verfassung
 an der vorigen Bestimmung des Lan-
 des nicht verändert, sondern dass
 auch die Ränder in Livland wie die
 in Preussen zu östlicheren Provinz-
landen gezogen wurden und werden
 müssen. Diese Landab-Acten giebt
 man an, nämlich Königlichem Land-
 rathen x)

Die neuen Verfassungen, die Livland zu-
 rückgeben, geschicklich in der neuen Ver-
 fassung. Und was man nicht

x) Anst. Feil 2. P. 147.

künden mit dem Herrn, das und
 setzte sie ab; bald nachher ließ der
 Orden die Gerichtsbarkeit über die
 Bischöfe und Geistlichen an und wogte
 dadurch Häufigkeiten von beiden Sei-
 ten, bald wollten es. Die unter dem
 Herrschaft zinsen und wraulay die da-
 lung waren zurecht. Da wurde der
 Bischof von der Ordnung über diese Macht
 und über den Prozess, den die Leute und
 den Grafen zuweilen, willkürlich
 wofür sie konnten, so stand es in dem
 eigenen Willen zu sein, mit welchem
 von beiden sie es halten wollten.
 Diese Vereinigungen wurden endlich
 aufgehoben, als ein kluger und tapferer
 Herrscher, W. Bolter von Platten-
 berg, zur Regierung kam. Er wies ihnen

Inm Landt aus Bruchhüßel auß gegen die
 Lusten und unerschlich, durch ein grawe
 vor Bestimmung der Lehngeißten, die dem
 Landeshauptmann zustand; durch ein
 unerschlich Bestätigung der Privilegia und
 Herrschts der adelichen und unerschlichen
 Feudalherren und der Ritter, und durch
 durch ein kluge Aufsichtung seiner ni-
 grawe Landesherrlichen Leuten. Er un-
 erschlich mit Eign, und diese Zeit
 schlug sich zu ihm; er schickte dem
 Landesherrlichen Leuten gegen alle ein-
 geißten, stellte ihre Lehnherren ab
 und nahm besonders die feinsten von
 Goldingen, durch einen zu Lande gefäll-
 ten Vertheilung, nach Misgabe der
 dieser Zeit zustand der eigentlichen Leuten

46.

gegen alle Forderung in Schutz ² und ließ noch
gab er dem Orden selbst eine unbeschränkte
ganz freie Hand, dadurch, daß er ihn
ganz von dem Königl. Rat der Herzoglichen
Hofmeister befreite, ihm das alleinige
Vertrauen in Absicht seiner Hofmeister
versetzte und ihm den Besitz von Ost-
land, Livland und Curland, durch einen
bestimmten, unumkehrbaren Vertrag
1525) versetzte, dieser versetzte.

Unter dem versetzten sich die
Lage der dänischen Orden in Preußen
immer mehr und mehr. Von dem Jahr
1466 seit er der größte
von Teil seiner Besitzungen zu Polen
abtreten mußten. Nachher sollte er
immer mehr Krieg gegen diese Macht
zu führen. Königl. H. H.

zu erfahren, das durch einen vierjähri-
gen Bestand seines Land bewirtschaftet
wurde. Bisford hat aber glaubt
es nicht zu kriegen zu können; aber
es war zu spät. Als der Kille Land
zu Land ging, sah er sich, um die
Fortsetzung des Krieges zu vermeiden,
zu vermeiden, das ihm noch übrige Prä-
sidenten zu helfen zu unterstützen und
diese Unterstützung kam, mit Zuzie-
hung aller Länder des Landes, mit Hilfe
auch der Städte, zu Lande. Das bei
dieser Unterstützung auf die Städte
zu helfen zu ziehen wurden, bemerkt,
das sie in Frankreich nach wie vor
und unsere Provinzial Land bildeten.

Wann also nachher das gleichartig ist:

2) Cod. dipl. Vol. Tom II. pag. 225-238. Fortsetzung, p. 325.
Zinguerow Lenzl. No. 28. 29.

gausliche Linsland sich, unter glückseligen
 Umständen, in glückseliger Form, an Jassen
 unterworfen, so ist der süßere Blick
 darauf zu setzen, daß auch bei die-
 ser Abtrocknung, aus der die übrige
 große Wälder von Linsland, die Pöster,
 die sich die besten Porzellanfabriken,
 wie in Frankreich, dazu gezogen werden
 müssen. Das wird wirklich der Fall
 sein, wird sich weiter unten, bei allen
 Einrichtungen und Dokumenten, und
 unter dem Herrn Dubrovlator, in die
 entsprechende Weise lassen. Die die-
 ser russischen Subjektive Seite
 übrige alle Politik- und Schutzver-
 bindung zwischen Linsland und Frankreich
 auf, und nur in regelmäßiger Ordnung

Selbst zu sich die weltliche, und
 nicht nur schriftliche, oder auch bloß durch
 Bücher gebildet, zu seiner Zeit zu
 sehen dem von Bischof und lutherländi-
 schen Geistlichen und weltlichen Orden.

Nach der Mitte der sechszehnten Jahr-
 hunderts zu sehen die Natur, die
 die lutherländischen Reichskörper auszu-
 treten, und, was nicht immer ganzlicher
 Naturzug, doch immer Fall brachten.
 Durch die Umstände hatten die ganze
 Zeit für die lutherländische Republik
 unterhalten, und ganzlich, sehr leicht,
 Raum, Zeit und rechtlich nach, als die Re-
 storation sich auch für anzubringen
 ausliegend, religiöser Souveränität, hatten
 unabhängig Neuerung dazu dar. Dazu

1556)

kam, das der Friede, der Volke von
 Plattenburg, aus 50 Tausen, von der
 Dürre und bitterer Fette, zu sehr ging,
 und das die stürzende Kasse
 sich von unten zu regnen anlangte.
 Man ging zwar immer immer Dürre-
 sills Land mit Feuer aus 15 Tausen;
 aber alles zeigte, das es noch weiter
 gebrauchen werden würde. Die Häupter
 von Litzland, aus das sich gegen die Dürre,
 große Gefahr zu vermeiden, ließ die
 sich zu immer gewisser Zeit für die Dürre; und
 die Ritter, aus das sich zum Ringen zu
 rüsten und abzuschießen, saigen alle
 Orden der Pöbeligkeit und der Reich-
 lichkeit auf. Der Orden gewissem Orden
 und hochsichselbst brach in immer stürzende,
 der Litzland Ring aus, der immer stürz

die beyesthante Dazwischenkunft von
 Pohlen und die zu Posen alle geschloßene
 am Oberhofnung und Resolution. Pohlen
 gründlich erwidern konnte. Da man die
 König von Pohlen durch die einzigen an-
 sah, der Lixland in seiner jetzigen
 gefährlichen Lage schützen konnte, so
 wüßten die Fürsten nicht Nachfor-
 gend die Gelegenheit, um zugleich ein
 Land mit ihm, als Großfürzog
 von Litauen, gegen die Profanen an-
 zusetzen die Pohlen einzunehmen. Der Fürst
 wußte profandte mit ihm darüber
 und den Erbprinzen, sein Königin, die
 Gebirgigen und unter die übrigen
 Fürsten von Lixland auf die Pohlen, mit
 seiner Mandatiren, billigen und

1557. In
 5ten Septor

besonders dieses Art.^o, der die Namen der
 (557. 2. 14. Exph.) des päpstlichen Legationars in der Geschichte
 führt.

Siehe dagegen die sehr schöne Introduction
 von der die Rede ist, um die Gründe
 von dieser neuen institutionellen Transaktion
 nachzugehen? Bemerkenswert ist es
 ferner zu bemerken, daß, nach der neuer-
 ungschen Erklärung, nur die größeren
 Städte seien konkurriert und daß nicht
 die kleineren z. B. Goldingen, Windau,
 Laucke Mitau p. p. die Hilfe suchen zu diesem
 Lande und dessen Folgen sich nicht
 im mindesten zu erklären geseht hätten.
 Besonders! Diese "Mitau" ist ganz im
 Sinne geschieden, denn es weiß zu helfen.
 Deshalb die ich aber doch zu bemerken,

daß es in Lixivium, wie in Saucibus und
 überall, üblich war, daß die größten
 Wälder, bei Profandlungen dieser Art, die
 Kollern des Kiefern hatten, und die,
 salben vergraben. ^{xx)} Will er sich,
 unter andern dem erfolgten Gottesuch, nicht
 glauben, das nur ein Lixivium war und
 daß alle die Gesetze nicht so klein und
 leicht vorbrüg, als es. so laßt er sich
 zu seiner Art zu schließern fröhnen, und
 sagen die ihm folgenden: "Herr von - die
 haben das sitzige Silber? Die natura zue
 "Medicin sagen, aber diese kömt nur
 in den Mund und in den Magen, nicht in

xx) Gartknosch Alt. und Neub. Saucibus. P. 664. Long
 nich de hodierna Republicae Prutenae facie
 S. 7. 27. von Borelius vom Jahr 1698. zumißten
 dem Adel und den Wäldern von Lixivium besprochen
 die größten Wälder im Pannan und zum Nutzen der
 salben abzustellb. Zingnes. Lixiv. No. 92. —

„wenn Sie nur aus Mund und Magen das
 „tiefe Lob, aber gewiß nicht, z. B. aus den
 „Fingern, wenn Sie die Finger falten“ —
 „Denn es wird Wiffen nicht gelten laßen,
 „so laßen Sie getrost das „Wiffen“ auch nicht
 „gelden.“

Aber was folgt — Wenn es gewiß ist,
 daß damals in österr. öffentlichen Angelegenheiten
 die größten Mächtigkeiten und das
 Wort der Kleinern fallen und fließen, so
 wäre es auch, bey der gleich darauf fol-
 genden Dekretierung der Lande an Pesten,
 nicht nötig gewesen, daß die Kleinern
 Mächtigkeiten ausdrücklich ihr Wort
 und ihre Einwilligung bey diesem Akt
 selbst artikulieret hätten. Die größten,
 als die, die Bollwerke und Provinzen, hätten
 bloß ihre zu bewilligen und zu beschließen

gebraucht, und durch unvornehmliche Goldwägen,
 Birnen, Laubler, Weiden, Groben p.p. als
 solche augenscheinlich zu zeigen, die man
 vorher dabei nur durchgebracht und ohne
 Einwilligung man dazu verkaufen sollte.

Dieses letztere aber, das dieser Vordruck,
 eine Unterwerfungskarte, wo nicht unan-
 nehme, doch so unangenehm wird, das Sie nach-
 weislich unter dem mit uns handelnden ge-
 wesen zeigen müßten. Dieses unter wird
 sich sehr sonderbar annehmen.

Ob die Gängler durch den beklagten,
 fallen, und schon im folgenden Jahr sein.
 Die Dürre zerstört die Gänge unter dem
 Verstande, wird nicht nicht bezahlten
 Tribut, an, wobei man die größten Teil
 dieser Provinz und meisten Provinzen man
 Lige für die bis nach Russland. Man hat

56.

Sich rechtlich, den Tribut zusammen zu bringen,
aber es waren nicht mehr anzurechnen.

Dänmark unmittelbar gegen sein selb-
jährigen Vertrag, Lilland; aber Lilland
sah, nicht sein Ungerechtigkeit, irgend
Nütz und Lilland. Gottfrid Rittler

ward unter dem Befehl des Königs und seiner
russischen Operation war, sich an den Landes,
gegen den von Petersburg, den König Ring-

und August von Pohlen zu wenden und
mit ihm einen Vertrag zu schließen,
der in der Geschichte von Pohlen der Nütz-
Pohlen führt. Er bewachte diesen Akt im,
der Vollmacht des Königs und aller seiner
Mittglieder, in der Nütz.

„Von welchem der Nütz“ wird Ihr

1559-60.
d. 31. Aug. und
14. Febr.

x) Nos habentes ad eam plenum facultatem atque man-
datum a Nostri Ordinis Statibus et omnibus nostris subditis
cujuscunque gradus aut conditionis illisunt. Pacta Protect.
Zingraf. Einl. Pro. 43. —

Futrolakator Sagru; das wird zu ung! Die
 unsterblich mag geschickt werden. Und das ist
 nicht schmerz, denn in jener Alter sagt kein
 Wort von Wärmen. Unter den omnibus nostris
 subditis ist. Ob der Adel zu verstaft,
denn die Lungen fallen unter der Erregung
 des Adels kein Frei zug, weil er, wie über,
 ganz jedem Frei klein in Wärmen, ganz wahrlich
Natur war ?

*) So ist in der That unergänzlich, wie man die
 den führt über einem Witz so zu nünftig
und zu unmöglich besänftern kann. Das ist
Ordnung selbst nicht ganz wahrlich Natur war,
haben wir oben Erkenntnis; aber nicht ob
sind ganz einigen Mitglieder konnen Lungen schle
stern und waren ab, sondern nach sein führen
Lambert, z. B. der Reizler. (Hartmann S. 657.
 659) und die Wahrheit kein Frei zug. Der
der Wahrheit an Polen stündet was in der Welt
ähnlich den Frei zug haben, die Lungen schle zu
den führen Gründe klug waren und wirklich

Lust in die ich nur abzuwehren, lieber Herr
 Landmann, wie sich in die Zeit und die,
 der Gründe schon gezeigt. Also sagen Sie

ich gelange. (A. in die Zeit abgefallen von der Zeit
 1530 und 1548.) Nach der Naturgeschichte ist die
 der aller Fall. Der Herzog Gottfried hatte von der
 gütlich geborenen Rath Gruning; der Herzog Frederich
 die beiden Rath Gruning Lara und Kaspar Dringling;
 nach der Zeit kommt man die Rath Georg Kufensch,
Georg Dringling, Georg Kufensch, Georg Kufensch,
Georg Kufensch u. viele mehr bis in die neue
 von der Zeit her. Es ist auch nach der Naturge-
 schichte bekannt, dass die Landgräber von der Land
 und Landgräber nicht nur geistlich sind, aber
 die Landgräber ist nur, dass die Landgräber und
 auch Landgräber sich in solche Landgräber, dass
Landgräber in unserer Landgräber und Landgräber
Landgräber zeigen. Die neuen Landgräber.
 Was wird man sich nach der Landgräber,
 wenn man in Landgräber, dass die Landgräber
Landgräber Landgräber von Landgräber Landgräber
 waren? —

auch kein Wort davon; ob zwar eine
59.
Ehrendiener die Gesandten und die
Botschaft. Und da wir uns von Ihnen
weg, zu verfahren.

Herzog Johann, Kaiser unser Herr Kö-
nig von Böhmen, Ungarn in seiner Person,
und persönlich, demselben mit seiner ganzen
zur Macht gegen die Kaiserliche Krone.
Er hat zwar mit dieser für sich selbst
eine Bestimmung nicht und
bestimmte, da er zu keiner Lande
hat; da aber die Lande sich in seiner Person
ergeben hat, so konnte er ab, seiner
eigene Krone gegen, gegen die Krone
sich, das man nicht zu werden. Die Lande
unserer übrigen dem König, für
seiner Person, gewisse Krone mit allen
dazu gehörigen Lande und Krone
sich, doch mit dem Lande, das ist

(1560

in ihrem gesunden Verstande und Vernunft
 ungeschwächt verfallen sind; und
 daß überfügt der ganze protestantische
 Hofe präjudiz der Christenheit, welcher
 die römische Kirche über Linsland, und
 welche die Kirche nach wie vor eine Pro-
 vincz bleiben müßte, abgetheilt zu sein
 sollte. In folgenden Jahren wurden die
 der Herzogin von Witau der Fürstin
 Linslands, durch Übergabe der vor-
 geschriebenen Schlüssel, schon in Ausübung
 gebracht, und von ihnen, im Namen aller
 ihrer Untertanen, mit ihr abgemacht auch
 der Vater bestätigt. Von Witau
 selbst ging es mit der Ausübung lang-
 samer. Von ihm war die ganze römische
 Macht in Linsland zurückzuführen, und

 Noct. dipl. Vol. Tom 2. pag. 227

61.
immer noch keine von dieser Art. Die
Dorffgemeinden beschloffen sich an
Gold und Silber und stundob blieb die
Biederkeit der krieglichen Wirkungen.
Die Dörfer machten schnell und leicht-
bare Fortschritte, nicht nur die Provinz
Böhmen zu Grunde und stundob waren
ihre Häupter in die Gasse geschickt,
wo sie aufgeführt wurden. Die Land
war der Hauptplatz der großlichsten
Verfassung von außen und der groß-
lichlichsten Zerstörung von innen.
Die Dörfer und Provinz waren in Verwirrung.
Die Dörfer waren zu ihren
Wäldern und wurden durch ihre Dörfer
und wurden durch ihre Dörfer.
Denn es noch keine von dieser Art von
Dörfern für. —

(1561.^{62.})

schickte ihm statt eines Gültbanners,
ein Gesandtes von Seiten des Königs
von Polen, des Fürst Radziwil, mit
dem Auftrag und der Erklärung: daß
der König, sein Herr, jetz, da er
nicht allein mit den Litken sondern
auch mit andern zu thun hat und
die ganze Last des Krieges auf ihn
allein steht, sich unter keinen andern
Bedingung damit begleyen könnte, als
daß Litland auf ihm völlig unter-
worfen.

Zu diesem Zweck leitete der Fürst
Radziwil ungesäumt seine Unter-
handlungen an. so schloß sie zu vor-
erst mit dem spanischen, dem jez-
zeitlich in der Stadt Ligo und die
Hauptzwecke derselben waren: daß

Erblichkeit und Erbschaft, in ihrer jet-
 zigen Beschaffenheit, unter der Ober-
 herrschaft des Königs von Polen, unter
 des Herzogs von Gommerns Land, in dem
 dem geistlichen Land verbleiben; das
 abjüngere Land, welches, von Cur-
 land aus, jenseit des Düna lag und
 dem Gommerns Land gehörte, dem Könige
 ganz aufzuheben, Curland aber
 und Livland, als ein Land von Pol-
 en, in Besitz des Gommerns Land
 zu sein; und das auch mit der Mitgabigkeit
 von Gommerns Land und Lützen des Landes,
 die Ritterchaft und alle Freysassen (mit
 ein auch die Längere) ihrem Recht,
 Willen und Wohlwort zu diesem Unter-
 werfungswort geben sollten.

Augusten Sie ab nicht und wirren Sie
 Ihnen vollkommen nachdrücklich, daß letz-
 tere ein Punkt der Unterhandlung war,
 der nach erst von dem französischen, dem
 Generalisten und der Stadt Riga besie-
ligt werden mußten. Mit Riga unter-
sandelt also Artzivil schon, als er erst
 auf das Hollers unter anderem auf der
Fussel aufrag. Diese Fussel waren
 aber nicht bloß die adelichen, sondern
 auch die bürgerlichen adelichen Leib-
träger des Landes und die französischen
 und die Augusten in der Stadt
selbst. Es Sie kann man daraus folgern,
 daß er schon mit dem damaligen Land-
adel verhandelt hat? Davon ist nicht
 die geringste Spur in der Geschichte.

Das Landadel war damals noch, in östlich,^{68:}
hohen Ansehens und nicht wenig, aber
die Stadt Linn, als Hauptort der
übrigen Städte, war der dritte unter
den geachteten Städten.

Wen ein Jahr vorher war im Jahr (1660. d. 5. April)
auch abgeflohen worden, der für
das Land von der ungeschickten und Un-
fähigkeit war, wobei aber das Landadel
damals mit einem Zylinder vermischt wor-
den. Der Herrscher hat nämlich mit
seiner Mißgünstigkeit, und ließ mit
dieser sich vermindern, daß er die
geistlichen Stande verlor, und die
Herrschaft von Gott dem Lande Freund
verloren und nicht selbst, so wie
ab unter seiner Herrschaft stand,

als ein solches befallene und besitzene
 wolle^x). Hätte also damals der Land-
 adel bei Erbauung dieser Art eine
 Rinnwand gefaßt, so würde sie in der
 That bei dieser wichtigen Gelegenheit nicht
 haben zu sehn laffen, wenn es auch nicht
 so viel Preussische gefaßt hätte, als
 man zu seiner Nothkammer.

Daß dieser Landadel auch ein gleiches
 Gewicht seiner Ausprägung machen konnte,
 ist auch noch daraus sonnenklar, daß es
 selbst die Mitgebirgsigen, Räfte und
 übrigen Mitglieder des Adels gleich-
 sam beheruschten, wie der Fürst derjenige
 ihr Bollwerk bei der Publikaat: Per-
 sonenlangen verlangte, und wie der Herr-
 mannschaft sie wirklich davon befreuen
 konnte. Dergleichen unterhalten sie: sie

nachstehende Sieb die unvollständige; da Sie
 alle wären ihrer Fürstlichen Gnade,
 ihrer gnädigen Hauptbohrs (Ordnung)
 Verwandte und Unterthanen u. s. w.

Wenn der Orden aus der dem Lande so
 sprechen, wenn Sie von ihrem Lebzelt die
 so beschreiben sollten, was uns der nicht
 und der Landadel sein, das Besondere
 zu dieser Art ganz gemacht werden?

Könige der Kurfürsten von 5ten April
 1560. Hülfe auch der Gewissens
 seinen Mitgliedsfiguren, Ordnungswandern,
 Räten und der gesunden Bitterschaft
 (d. i. allen Bittern des Ordens, die kein Aus
 der Reihe fallen, sondern gewisser Mit
 glieder des Ordens waren) die Ludwigsmünze
 des Fürsten Adzivil mit, und verlangte

x) Zingm. Lenzl. No. 48.

ihre Erklärung darüber. Dieser Befehl
 bekräftigte sie gleichsam, wie ich oben
 gezeigt habe; sie gaben ihr Einverständnis
 mit der möglichsten Entschiedenheit und
 Uebereinstimmung und schlugen dem
 Herrmeister gewisse Bedingungen zur
 Uebereinstimmung an, so wie man auch
 ihn auch, als man diesen Akt abschloß,
 Rücksicht zu nehmen erwartete. Von mir für
 den Fürst Ludwig der Erbprinz des Br-
 unns und seiner Mitgeburtigen beauf-
 tet, aber so beauftragt er auch die
 Leutnants der Stadt Regensburg, die sie, als
 Grund der Uebereinstimmung, vorschrieb,
 und er stellte ihr schon den 3ten Octobr.
 eine schriftliche Condition aus, diezufolge,
 daß sie bei allen ihren Aufträgen und

Freiwillig verfallen werden sollte. Die 69.
gesagte, noch ist die Rittersehaft und
der gemeine Adel nicht solche Caution
verfallen lassen, und ob sie solche ver-
fallen, war ob nur mündlich und vor-
läufig. erst am 14^{ten} October. Erst ist
diese Rittersehaft und dieser gemeine
Adel nicht Vollmacht für einige ihrer
Mitglieder, worin bestimmt wurde,
was sie bei dem Aufmarschungen
bringen und sich abzuwehren sollten;
aber ob wird ausdrücklich darin gesagt
und wiederholt, daß sie alles nach Ge-
legenheit und nach dem Herrn Fürstlichen
Gutem, und Herrschaft, nicht zu und
mit abzugeben sollten. —

Sie unser Lagnid, daß die Ritter-

Schaft und der gnamius Adel von der
 Gesinnung und dem Ton der Schuldi-
 gen hergebracht und Unvernünftig-
 gegen ihren rechtmäßigen Herrern
 in abzuwenden.

Wirklich bewachte auch Gottfried
Katler sehr gewissenhaft das Laster
 auf dieser Klatsch seiner Untergeb-
 enen, da sie es so beschreiben ihm an-
 seiner Stellen. Er setzte ab bei der
 Unterwerfungswort langem durch,
 daß auch der gnamius Adel die Güter,
 die er vorher nur besessen besitz,
 als signatum ansieht, und gegen der sich
 und seiner Nachkommen mit der Folge
 auf das männliche und weibliche Geschlecht.
 Durch diese Befehl bekam also der

Wohl nun auch eine politische Freisatz,
 die er vorsetzt, wie alle Urkunden und
 Urkunden, nicht fahrer, ergänsend die der
 Längere, sehen seit Gründung des
 hiesigen Reichs, immer gefahr, und
 beschränkt fahrer. Die geringere Mit-
 glieder des Reichs, die nun freigesetzt,
 und der geringere Reichs schmelzen jetzt
 in ein einziges Reich zusammen; aber
 die Gebirgsige und Ländliche des Reichs
 werden schließlich Reich und Vorzugweise
 von dem geringeren Reich versorgt, wie er
 ist, vermögen der Tradition vom
 5ten April 1560. freigesetzt versprochen
 fahrer.

Das vorsetzt die geringere Litter-
 schaft und der geringere Reich immer in.

beschreiben, beweisend in der
 andern der Anfang und das Ende jener
 Vollmacht selbst, die beyden ist
 bey dem Statthalter bey der Unterzeich-
 nung des Kaufbriege, den 12^{ten} Septbr.
 1561, zustellten. Wir haben uns auch an
 den Philippus von alten Lothum -
 Doyensius von Sulz - ungen und
 gemainen Adel und der von der
 Ritterchaft etc. und nicht sich. Und
 ich habe die von der Adel und
 andern mainen Adel und ungen
 Personam haben beständiglich
 den gemainen Adel Vollmacht nicht
 approbirt. ^{x)}

Ich weiß, das der Adel, ungen
 x) Zingmeyer Lijl. No. 49.

in dem in der alten kaiserlichen Gr-
 schichte von germanen Nördlich die
 Nord ist, besüßet, er und die Ritter-
 schaft hätten diese germanen Nördlich
 abgemacht; aber ich weiß nicht, daß
 die aber so stark ist, als alle übrigen,
 was in dieser Rücksicht von seiner
 Seite besüßet wird. Da Nord zu
 gen und Maßgebungen, glücklichem
 in die Geschichte nicht schicklich ma-
 chen können, so dürfen ich sie getrost
 an und lassen sie, für ihre eigene
 Befriedigung, kämpfen und singen. In
 einem alten Bericht vom Jahr 1552
 steht es nämlich: daß durch unsere
gütigen und gütigen Herrn zur
Ruhe und Frieden gerichtet, demselben

74. mit vieler Mühe und Aufsehen auch
Hilffreicher ausjagru, sein Leib
grünlich Päuel, Ritter schafft und
Wärter, gegen ihre Obigkeit in Alman
trübsüchlichkeit bedanken *) sein Leib
nicht: in grünlich Päuel, Ritter schafft
und Wärter Southern, Ritter schafft und
Wärter; in seiner Alte Leib nicht wel
er nüchtern im Leib von Land, Land
oder Land schafft, in ihre nicht abgeschloß
den für; Southern der Leib schafft
an: Von Gott Guade der Leib schafft,
Leib schafft zu Leib und Wärter
zu Land schafft, Leib schafft von Leib
schafft zu Leib und Wärter, Leib
schafft zu Leib, Leib schafft, und Leib
schafft von Leib, Leib schafft der Leib.

*) Leib schafft Leib schafft Leib schafft

zu Lixland für Uub, unser Richter
 und Ordnungsrichter gegen unmöglich
für Land und Bewegung u. s. w. Diese
 sind die günstigsten und günstigen Ger-
ren, gegen welche sich die gemeinen
Ränder, Littenschaft und Wärter, bedach-
ten, und gerne in ein und aus einzelnen Ein-
zelnen, worüber unmöglich klar
wird, daß die diese Weg nicht aus-
stehigen fallen, nicht aus dieser
Tagelohn, in ihren Rechts unter,
zugewann waren; Sich wird wohl ab. 1770
ist für ein Wort von gemeinen Wort?
 Litten die aber daß Johann Salman,
 daß er, mit seiner bestimmten Gesid-
lichkeit, ist in dieser Urkunde für ein
schick und die Wärter früher weist.

76.

Die Rolle eines Geschichtsbewusstse-
 nes ist eine nicht literarische Rolle;
 und die erwähnte Erklärung zeigt sehr
 die Länge von Barlaam ist und wird
 glücklicherweise manchen literarischen Rollen
 nicht so sehr beunruhigen, als es nur
 selbst unser nicht literarischer und nicht
 so glänzender Charakter beunruhigt.

Sie finden sich hier das Geschichtsbewusstse-
 Publizitätsbewusstsein gefolgt, aber bloß
 in der Rücksicht, um anzukündigen, was
 alle an diesem Alter Teil nehmen. Wir
 haben gefunden, daß der Herrmanns der
 der Geschichte und die Welt nicht die
 von besondern Teil nehmen. Das
 Herrmanns der sich und seinen Orden
 sind alle diese Mitglieder; der Gezi-

77.
sich für sich, für die übrige Lischöle
und die ganze übrige Gräulichkeit; die
Kantigen für sich und alle übrige Wä-
deln und jenseit der Düna. Das di-
ge für sich und seiner Mit-Wäden verfahren,
sollen, ist aber so gewis, als daß der
Herrmeister für seine Mitgeleitigen
und Ordnunggeleitigen und der Erzbischof für
die Lischöle und die ganze Gräulich-
keit kollektiv verfahren. Oben haben
wir bemerkt, daß die größten Wäden
in Preußen und Livland beständig für
die kleinen Arbeit und Wäden fließen;
und daß sich bei dem Ueberwachen
vertragen der Fall war; daß nicht
alle Wäden davon Theil nahmen: die ab-
und nicht so lächerliche Arbeit bestanden,
und Faktum wird nicht wohl aus einem

78.

Verwunde klar, die der damalige Adel
 selbst nicht sah, und die mit ihm nur
 desto ungar schmerzlicher seyn muß. In
 der seyon oben angeführten Kollation
 nämlich, die ein Theil der Bibliothek
 und das gemeine Adel für seine
 Verollmächtigten zum Ueberwachungs-
 act ansteltigte, dessen folgende Wor-
 te: — Das wir darauf auch jetzt be-
sagten Königlich Landesherrn und
Untersuchung des p. p. Herrn Nicolai
Radziwilla p. p. samt unsern gnädigen
Landesherrn und Herrn und allen
adelichen Räten und Rändern n. s. w.

Ihr Futurlokator wird sich nachtra-
 ken, und das ist ihm nicht zu verargen.
 Aber bekümmern Sie sich davon nicht,
 sondern fragen Sie ihn nur: ob er

x) Zing. auf. Lenzl. No. 49.

Der vorerwähnte gütliche Landbesitzer 79.
und Herr d. i. der Herrschaften, der
ganz Pörland und Krugallen besitzt,
auf die Pörl in diesem Lande besitzt,
sowohl oder nicht? Kann es sein,
bei aller seiner übrigen - Gewand-
heit, nicht abzugeben, so müsste gleich-
lich wohl auch die Kurländische Pörl
an dem Abgange der Uebereinkunft
particular Aufteil gehabt haben.

Es ist nur diese Pörl in jenen
Verträgen geteilt oder erworben worden,
so würde es von der Misshandlung
abgeschafft worden sein, nur andere
historische Relation zu berücksichtigen,
zu berücksichtigen und das zugleich zu
erwähnen; jenes nämlich, worin ein zu
Dign. Herrscher Etwas erzählt, in

ungelohntes Sonntags der Abschluß der Arbeit,
unerschlingbar an Posten zu Verantwortung
 gebracht wurden. In unserem ersten Buch,
Schreiben ^{x)} habe ich mir die Freiheit
gewonnen, Herrn anzuzuregen, mir ein
sein selbst zuföhriges historisches Kunst-
stück schreiben verlassen sollen; jetzt
stellt mir ein, daß es nicht über-
flüssig gewesen ist, Herrn schreiben
dabei in die Regel zu nehmen und nicht
ihm die Grammatik anzuzuregen. O, ein
spannig Grammatik, deutsch so gut als
französische, könnte dir sein fast ganz
schöne Mauer gar nicht schaden! Das
muß es also sein erfolgreich:

Die ersten gedruckten Wörter aus dem
alten Spanischen lautet folgendermaßen.

x) Buch Schreiben, N. 14. 15.

folgendergestalt:

„Wir der Herrmeister Gottfried Beckler
 dem Herrn Nicolaus Rath zu Willp. p. p. als
 Königlichem Gesandten des Landes Krain,
 samt allen Regalien, Purgeln und Län-
 den, welche die vorigen Meistern ge-
 macht, durch den Syndicum von Truggall,
 welcher das Wort geschloß, in Gegen-
 wart des Herrn Erzbischoffs, Herrn
 Wilhelm Markgraf zu Landraubing
 und in Ligezen der Rittertschaft und
 Räten zu Litzland übergab, dessen
 vorant die forstbischöfliche Rittertschaft
 dem Könige zu folgen, darauf die Räte,
 als Wander, Wollman und Jordan
 folgten auf die über Dänischen, dar-
 auf die Esrl. und Truggall. Rittertschaft,

87. *aus dem geschriebenen dem Könige zu Passau*
als einem Herr: Sargach dem Meister
Gottfried Kellner in linea descendente
als einem natürlichen Herrn u. s. w.

Dieser Bin nun noch einmal die zugehörte
Namen des Fragments nach ^{x)} und einem
Bin auch Herrn Schulmann Sargach, selbst
wenn er sich sogar schämen sollte, wenn
er nicht so deutlich, deutlich, klar
wörter vorstellt, vorzuführen, zur-
stehen hat. Bin werden wieder, daß
er dort das Wort über Dünsteln mit
le reste de la Livonie transdunane, über,
setzt nur dadurch die kurländischen
Namen, seiner Meinung nach, von dem
Königlichen Hofe vorgeschrieben hat.
Aber hier tritt nun die Grammatik ein

x) Fragmens sur la Courlande, pag. 2. 3.

und die wird meistens nicht ihrer Art,
 te, so groß auch ihr Gefühl schon ist,
 nicht gut verständlich. Sagen Sie also
 ihrem Lehramt: ob es sich wohl bestimmen
 kann, was im Adjektiv ist? - Weiß
 er es nicht, so antworten Sie ihm,
der, die, das Überdies z. L. sind im
 Adjektiv. Doch im Adjektiv hat keine
 Plural, sagen Sie ihnen: wenn es nicht vor
 einem Substantiv (Nacht, im Plural
Nächte z. L.) unmittelbar steht oder das
 sich aus dem vorhergehenden ergibt.
 In der obigen Stelle aber steht das
 Adjektiv die überdies oder Sub-
 stantiv da, würde es nicht bei ihm
 zu stehen, wenn es sich nicht aus
 dem vorhergehenden Substantiv oder
 was davon bezieht. Nun ist aber kein

andern Pöbelstauheit da, als die Nächte
 (Es Bunden, Es Bollmar und Frauen) auch
 wohl ab sich irant isolirte Adjektiv
 beizufan können, nicht nur ab sich
 wohl auch diese Nächte beizufan, mit
 dann ab noch dazu durch die Popula-
 tions Partikeln "folgende auch" verban-
 den ist - Und so fütten wir dann,
 wohl gedanklich zwar, aber desto
 gewisser, freudig ab, daß ab
 freitan nicht: die überwünsigen
Nächte. Was für die nun für Gramatik
 zu.

Das Epos steht in Liga und von
 immer Handlung, die in Liga vorhin.
 Diese Nacht liegt von Rusland aus
 jenseit der Duna, nicht nur aber ist
 die kurländischen Nächte notwendig

überläufige Rüste liegen. Abriß nach 85.
wird noch häufiger Lager in Lige alle,
was jenseit der Düna liegt, überläufig
genant z. L. nur ganze Horstadt, die
auch der Rüste von Rurland liegt, und
nicht ist geschickter und natürlicher.

Wenn also Hr. Schmidt das Wort
überläufige mit "reste de la Livonie
transdunare" übersetzt, so ist das
noch mehr als geschicklich. Denn aus-
scheiden, daß die Rüste ein das
bedeutende Linn, wenn es selbsten ge-
wisser, wenn der Esquisse gesagt
sollen: "Kaiserin der geschicklichen
Rüste und die Rüste von Rurland, Bollman
und Linn, die auch die Rüste von
Linn, geschicklich Linn, Linn

„auch die, welche aus der Dignität
 nicht lagen“ — Welch ein barbarisches
 Gellimathias hat Hr. Helmann in dieser
 Relation für uns geschrieben!

Fürwahr er hat die alten Epanistren,
 die Gesandten, die Lungen und den
 Adel von Curland, das Publikum von
 Warschau und den unweisen Ausschuss
 der polnischen Nation, seine Professoren
 und seinen Richter, auch die aller un-
 gegriefflichsten Art zum Lachen! Ich
 weiß kein Wort für solch ein La-
 chern und lache deshalb seinen
 eigenen Gesandten und Regenten
 die Wastl; auch jedem Fall muß das
 gelindeste, welches letzterer wählen
 könnte, immer noch sehr hart seyn, es

ursach ab aus unwilliger Sprache zu wollen. 87.

Was aus Darnum noch bei der Unter-
werfung vorging, geht nicht weiter
und ist ungewiss. Selbst aus der
allgemein bekannten Paktten derselben.
Nur die Sache ist, als vorerwähnte Geb-
sachen, aus: den allen Wänden, allen
Leuten von Linsland ihre vorigen
Rechte, Privilegien, Freiheiten und Ge-
wohnheiten darinnen besätzlich, be-
maßt, beschnitten und auch zu verpö-
nen verurtheilt worden *)

*) Pacta subjectionis Zingus. Linsl. No. 50.
Solgender sind die Paktten aus der Unter-
werfungakte selbst, die ab dem Lande,
das die Wände davon heil waren und
das isum, wie allen übrigen Leuten
von Linsland, ihre alten Rechte besätzlich

89.
Lingon in Lixhland quosdam; und in
fabam gylundam, das Basia dafs rüb-
guznigual, dafs graucht und dafs

conditionibus subjectionis illud inter caetera
contineatur, quod tam praedictus Princeps quem
subediti, et Civitates sibi a nobis cavere postu-
larint etc; in auktum. Deditimus praeterea fidem;
sicut et praesentibus literis factae damus, recipi-
mus atque promittimus, Nos tam Principi ipsi,
quam Civitatibus aliis, vel subeditis suis cujuscum-
que Ordinis vel status fuerint, liberum usum
religionis etc; in unum: omnia etiam eorum
Fura, Beneficia - - confirmaturos esse; in güröly-
tum: et quicquid publice vel privatim universis
et singulis de jure et aequitate competere videtur
vel videbitur, nostris literis et diplomatis
confirmaturos, nec ullam in praedictis diminu-
tionem, sed potius pro regia nostra gratia et
beneficentia augmentum et accessionem facturos,
quemadmodum ex rursu re ipsa vigore praesen-
tium diplomatum, confirmamus, approbamus,

90.

daß man, ob auch, nach dem Vorkommen,
Ständigkeit bleiben, und ob auch immer fähig
sein bleiben sollen. Das fernere befragte
darunter war: daß die Rechte von ihnen
in der Provinz an, jenen Provinzialland
behalten, der an östlichen Angeln
sitzen und Anordnungen Teil sein.

Es ist aber auch zugleich zu erklären,
daß ob dem kurländischen Adel zu je-
dem diplomatischen Ereignis solle,
es vor der Subjektion, solch einen Stand

augemus, ratificamus, obtestamus et comprobamus
etc, etc; und endlich am Schluß: Haec omnia
et singula Nos praedicto Principi aliorumque
Ordinum ac civitatum Quartis sacrosancte
et religiose servaturos, Nos jurejurando spon-
dimus etc. etc. —

Das ist die sehr fromme Erklärung seiner Könige an
diesem Wallen versetzen!

gebildet haben. Wenn es ab nach der 91.

Publikation geschehen ist, so dankt er
sich dem weisen Rathen des Fürsten
Rathes, der auch des Königs und
dem guten Willen der Herzöge.

Denn auch dem König und den Herzö-
gen genug das Argument des Landes,
wobei allen andern förmlichen Le-
stücken über, die vorher der Mit-
ter. Orden und die Erzbischöffe, des-
sen Vasall der Adel war, mit wol-
lem Recht und in ihrer ganzen Befrei-
ung bestehen sollten. Es ist also
mehr als seltsam, wenn man sich
lieber nicht in unvernünftigen, gegen
alle Gesetze, gegen alle Grund-
sätze des gesunden Naturrechts be-
stehen will: die Rechte der Oberherren

92. Das Land, wovon in den Häusern des
Unterhans oder dieser Professoren
gefallen. —

Es ist also, lieber Herr Land-
mann, nun endlich wieder auf dem
Tack, von wo wir abgingen. So
bleibt uns also nur noch übrig, Ihnen
Schluss zu sagen, daß wir auch
nach der Unternehmung sich in
Provinzialland geblieben und noch
bis jetzt durch nichts, als durch einige
leichte Usurpation und durch an-
seligen Possiden-Rücker, aus die-
sem Rechte nicht vertrieben, das
es ist unmöglich, sondern nur durch
gebricht und zurück gezogen worden
sind.

Demnach der Unternehmung fallen

der Räte und des Landesmanns zum
Rath nicht verlorren, sondern es war
ihnen bestätigt worden, und der Fall
wurde sie, im Jahr 1566. von dem
König, Sigismund August, wirklich
zu einem allgermanischen Landtage beru-
den. Die Universalien stifteten
unsern Landesherren in dieser an-
spruchreichen Gestalt. x)

Im Jahr 1570. bewies die Herzog
Gottfried zu einem neuen Landtage
durch ein Aufschreiben in aller Form. xx)

Im Jahr 1613. geschah im Gleiches durch
den Herzog Friedrich. xxx)

Das Alles geschah im Jahr 1614, durch
einen aus dem Reich selbst, woraus es

x) Uciązłimosci Miast Niesztw Kurlandii i Semigal-
lii etc. Lijf. D.
xx) Ibidem, Lijf. E.
xxx) Ibidem, Lijf. F.

94. Klar wird, daß dieser Verkauf sich noch
nicht handelt, dem Lützowischen
solch ein altes Inhabersrecht und billiges
Droht Spritig zu machen x)

Ein gleiches geschah abwechselnd auch im
Königreich das Königliche Regiment im
Jahr 1617, als die Königlich Königlich
auf Kurland kam, um die Kurliche
Verordnungen zu bestehen, wobei
die Kurier billigerweise zu Duffen
gezogen wurden und so xx)

Din im Jahr 1618. wurde der König,
unablässig machte und konnte die
Kurier ihre Kurier und Landtags Droht
nicht Spritig machen, und in dem selbigen
geschickten Artikel heißt es ausdrücklich,
lich. In conventibus illi tantum ad

x) Uciarilinosci Miast Nieszw Kurlandii i Semigel-
lii etc. Lütz. G.

xx) Uciarilinosci Miast Nieszw Kurlandii i Semigel-
lii etc. Lütz. G.

consilia accedant, qui per leges et con- 95.
suetudines admittuntur etc. Dinst be-
zieht sich auf die Rechte der Päpste
vor der Subjektion, deren Exaltation
bey, und deren Ausübung nach der Sub-
jektion. Auf inwiefern die Päpste
nach der Zeit, da diese Argumente
mal vorkommen, vermögten
Anspruch zu Landtagen zu machen.

Dinst bezieht sich zum Landtag-Sub-
skriben des Herzogs Friedrich von
dem Jahre 1628 und 1633^x) Dinst be-
zieht sich im Anhang des Königs
Blattlaub vom Jahre 1642^{xx}); im
Landtag-Subskriben vom Jahre
1648^{xxx}); des Königlich-Preussischen
vom Jahre 1649; in der Exaltation

Ueiglinowci, Brief. Lit. R. et L.

xx) Ibid. Brief. M.

xxx) Ibid. Brief. R.

96.

von dem dem Kaiser; und auch auf
von Aufschreiben des jetzt regierenden
dem Herzog von dem Kaiser 1783,
1785 und 1786. x)

In der königlichen Decision
vom Jahre 1642, über die sich das
Reich gegen die kaiserliche Majestät
ausdrückt, ist die Nothwendigkeit,
das Reich der Kaiserlichen Majestät
zu unterstützen, und die Kaiserliche
Majestät zu unterstützen, mit folgenden
Worten ausgedrückt:

Pro exigentia moderni status consen-
tum generalem — indicare omnesque et
singulos nemineque excepto. cujuscu-
que status incolas illusterrimus Princeps

x) Uciarlinowski, Sitz Litt. O. P. S. T. U.

convocare tenebitur. —

97.

Das Königlich Preussische Responsum vom
1749 und die hiesige Insultation, die
Protestation vom 1764 und endlich
die vom 1774. ²) Lassen keine Zweifel
übrig, daß die Räte ihrer Raub- und
Landtag- Lusten auf nach der Rezi-
muntformel noch fähren, sie ausüb-
ten und können ihrer Insultation vor-
den sind. Wiewohl Sie wohl, daß
der menschlichste und liebesthätigste König und
die weiseste Republik gegen solche
Landsknechte Einsätze irgend nicht
pflichtfertig verfahren und die An-
maßungen nicht Mißtraub begün-
stigen könnte, der hiesigen Hülfe
nicht lieber sein kann, als wie ich

Uiczlenosci Luj. Litt. Q. R.

98. Sind, und ihr woz, bey aller Gewand-
lichkeit, seines Amtes Säugern über und,
solche Männer in seiner Mitte, und
kriegt gar an seiner Spitze sat, wie Ihr
Schwamm ist, der ohne Tüchlein schmeißt,
verloren, Dokumente und Geschäfte
unwesentlich, unwilliglich die wesentliche
Geschäftszweck des Reichs verrückt und
das alles wozu? um einen fühlbaren,
durch seine und Unabgleichene Grund-
sätze zuwider gekommenen Mißstand
woh die Last seines Amtes und Leistung
nicht streitig zu machen, die älteren,
beweisbaren und, man kann sagen, ohne
wollen unvorstellbar sind, als manchen
anderen, die nur wenige Vorkehrungen auf
Bürgerschaften, die Forderung und

Uterpation allein ist zu beschreiben 99.
verpflichtet haben.

Der zweite Hauptpunkt, den Ihr
Faterlektor mit seiner Pastore ge-
gen mich ausgesprochen hat, ist der:
daß das Lehnrecht in Böhmen zum
Lehnen von Landgütern nicht be-
rechtigt noch besteht sey. In mein-
er ersten Antwort habe ich
mich auf die Verordnung seines
Fürsten, die ich mit Recht gestrichelt
haben und noch weiter, nicht eingelassen,
sondern ihnen die Lehnen
historisch und diplomatisch ausgegeben
die sie für ihre Lehnrechte und
Rechtensverhältnisse setzen
vorlegen sollen; jetzt sind ich aber

Ich, das B ab der Irrgelehrten und
 Unkenntnis der nötig ist, mich in
 einer großen Mühsamkeit meine Gesun-
 dheit zu erhalten anzulassen. Doch
 da ich beschreibe, das B mich die über
 die Grenzen nicht durchschreiben zu
 auslassen möchte, so muss ich
 meine Materialien zu neuen Stellen
 eines dieser Art, die ich durch meine
 zugleich werden zu können lassen. Die
 das in der die Hoff. —
